

Synopse

Teilrevision Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz (kant. BüV)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **121.31**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 22. August 2023
	<p>Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz (kant. BüV)</p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Vollziehung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 3. September 1992[BGS 121.3], nachstehend Gesetz genannt,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass BGS 121.31, Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz (kant. BüV) vom 25. November 1992 (Stand 27. September 2009), wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 6a Sprachnachweis</p> <p>¹ Die Ausländerinnen oder Ausländer müssen mindestens über mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 und schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats verfügen.</p> <p>² Der Nachweis des genügenden Sprachniveaus nach Abs. 1 ist erbracht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:</p> <p>a) Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 22. August 2023
	b) während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schulzeit in deutscher Sprache absolviert hat; c) eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache abgeschlossen hat; oder d) über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Abs. 1 bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Zug, ... Regierungsrat des Kantons Zug Die Frau Landamman Silvia Thalmann-Gut Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom ...